



## Unser Umgang mit Patientenverfügungen

Unsere Leitlinie zum Umgang mit Patientenverfügungen im Diakonie-Klinikum Stuttgart ist aus dem Respekt vor der Würde des Menschen und seinem Selbstbestimmungsrecht entstanden.

Unser Selbstverständnis ist es, jeden Menschen als Gottes Geschöpf zu sehen und dessen Würde zu achten und zu schützen. Auf dieser Grundlage wenden wir medizinische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse an. Wir verfolgen aufmerksam Entwicklungen, die die Würde des Menschen bedrohen. Wir machen sie bewusst und wirken ihnen entgegen. Die Fortschritte der modernen Medizin können Patientinnen und Patienten, das Behandlungsteam und die Angehörigen in schwierige Entscheidungssituationen bringen.

Wir wollen unsere Patienten dabei gut begleiten. Besonderen Wert legen wir darauf, dass wir mit Patientinnen und Patienten menschlich und wertschätzend umgehen. Wir verstehen darunter die persönliche Ansprache und Zuwendung, die Einbeziehung von Familie und persönlichem Umfeld. Nach unserem christlichen Selbstverständnis haben die persönlichen Wertvorstellungen und der Wille einer Patientin oder eines Patienten die entscheidende Bedeutung für sämtliche Behandlungsmaßnahmen.

Mit Hilfe einer Patientenverfügung kann ein Mensch im Voraus verfügen, wie er in einer bestimmten Situation behandelt werden möchte. Durch diese Leitlinie möchten wir die Bedeutung einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht unterstreichen und darstellen, wie wir damit umgehen. So möchten wir in ethisch schwierigen Situationen zu verantwortlichen Entscheidungen kommen.

Für uns ist eine schriftliche und vom Patienten unterschriebene Patientenverfügung verbindlich. Auf der Internetseite des Diakonie-Klinikums Stuttgart wird in der [„Checkliste für den stationären Aufenthalt“](#) unter der Rubrik „Das sollten Sie bei einem stationären Aufenthalt mitbringen“ auf die Patientenverfügung hingewiesen. Bei der stationären Aufnahme wird erfragt, ob eine Patientenverfügung und/oder Vollmacht für Gesundheitsfragen vorliegt und diese der Patientenakte beigelegt. Unsere Ärztinnen und Ärzte schlagen nur Diagnostik und Therapiemöglichkeiten vor, die sie aus medizinischer und menschlicher Sicht für sinnvoll erachten und klären im Gespräch, was die Patientin oder der Patient möchte.



Kommt es während des Krankenhausaufenthalts zu einer Situation, in der ein Patient nicht in der Lage ist, sich zu äußern und selbst einzuwilligen, folgen wir den Festlegungen in der Patientenverfügung. Ob eine medizinische Maßnahme im Sinne des Patienten durchgeführt oder unterlassen werden sollte, besprechen wir mit dem/der Bevollmächtigten anhand der Patientenverfügung. Wenn es keinen Bevollmächtigten gibt, bestellen wir eine Betreuerin/ einen Betreuer durch das Betreuungsgericht. Fehlt eine Patientenverfügung oder ist darin die eingetretene Situation oder die medizinische Maßnahme nicht eindeutig und sicher beschrieben, versuchen wir den mutmaßlichen aktuellen Willen des Patienten durch den Bevollmächtigten oder Betreuer zu ermitteln. Zur Klärung dieser Frage werden Angehörige oder andere Personen (Hausarzt, Pflegedienst, Pflegeheim) hinzugezogen.

Ist auch dies nicht möglich, trifft der behandelnde Arzt gemeinsam mit der/dem Bevollmächtigten anhand allgemeiner Wertvorstellungen eine Entscheidung. Dafür kann auch ein Mitglied des Ethik-Komitees oder ein Mitarbeiter der Klinikseelsorge hinzugezogen werden. Falls sich Arzt und Bevollmächtigter/Betreuer bezüglich einer medizinischen Maßnahme nicht einig werden, entscheidet das Betreuungsgericht. Dies gilt besonders für Behandlungsmaßnahmen mit schwerwiegenden Risiken.

Im Notfall und wenn ein objektiver, mutmaßlicher Patientenwille nicht zu ermitteln ist, werden alle lebenserhaltenden Maßnahmen ergriffen, sofern zumindest eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies zu einem Überleben in der Notfallsituation führen kann. In schwierigen Entscheidungssituationen kann auch das Ethik-Komitee angerufen werden, das zeitnah eine Beratung organisiert, in der die verschiedenen Positionen und Aspekte beachtet werden und eine Empfehlung abgegeben wird.

Wir halten es für wünschenswert, dass möglichst viele Menschen durch eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht festlegen, wie sie im Falle einer Äußerungsunfähigkeit behandelt werden wollen und wer sie als Bevollmächtigte/r vertritt.

Als Formulierungshilfen halten wir am Krankenhausempfang, bei der Klinikseelsorge und beim Sozialdienst die Broschüre bereit: [„Patientenverfügung - Leiden, Krankheit, Sterben“ des Bundesministeriums der Justiz.](#)

Diakonie-Klinikum Stuttgart  
Ethik-Komitee  
Rosenbergstraße 38  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 991-0/-1070  
info@diak-stuttgart.de